

Leistungsvertrag 2025-2026

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern, Predigergasse 5, 3011 Bern,

und

dem **Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern** (nachfolgend toj), handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Herrn Timur Akçasayar, Präsident und Nicole Joerg Ratter, Geschäftsleiterin, c/o Haslerstrasse 21, 3008 Bern

betreffend

Angebote der offenen Jugendarbeit des toj in der Stadt Bern

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche und konzeptionelle Grundlagen

- Gesetz vom 9. März 2021¹ über die sozialen Leistungsangebote, insbesondere Artikel 58;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- Reglement vom 30. Januar 2003⁴ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Reglement vom 24. April 2003⁵ über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen;
- Verordnung vom 7. Mai 2003⁶ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Verordnung vom 24. November 2021⁷; über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung
- Ermächtigung 2023-2026 der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) vom 16. Dezember 2022 zur Abrechnung der Leistungen im kantonalen Lastenausgleich;
- GAV zwischen dem Trägerverein für die offene Jugendarbeit Stadt Bern (toj) und dem Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) vom 6. Mai 2015;
- Konzept offene Jugendarbeit Stadt Bern vom 21. August 2018, erarbeitet von toj und Familie & Quartier Stadt Bern (FQSB);
- Jugendraum-Strategie für die Stadt Bern, Dezember 2018, erarbeitet von toj und FQSB;
- Konzept zur Aufsuchenden Jugendarbeit Bern, 13. Mai 2022, erarbeitet von toj und FQSB.

¹ SLG; BSG 860.2

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Mitwirkungsreglement (MWR); SSSB 144.1

⁶ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

⁷ FKJV; BSG 860.22

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

¹ Über den Leistungsvertrag mit dem toj werden Angebote der offenen Jugendarbeit mit Fokus auf die Stadtteile II-VI finanziert.

² Die offene Jugendarbeit des toj

- a. ermöglicht allen Jugendlichen Teilnahme und Teilhabe in der Gemeinschaft. Sie fördert den Umgang mit Vielfalt und schafft so gute Integrationsvoraussetzungen. Sie reagiert auf besondere Bedürfnisse und Benachteiligung und unterstützt die Entwicklung von Fähigkeiten und Perspektiven für alle nach ihren Möglichkeiten;
- b. fördert Jugendliche dabei, Verantwortung für sich zu übernehmen und das eigene Tun in der Gemeinschaft zu reflektieren. Sie unterstützt Eigeninitiative und ermöglicht die Entwicklung eigener Lebensentwürfe;
- c. unterstützt und begleitet Jugendliche bei der aktiven Mitsprache, Mitentscheidung und Mitgestaltung. Sie orientiert sich dabei an den Mitteln und der Lebenswelt von Jugendlichen. Sie schafft Zugänge zu Entscheidungsprozessen, vermittelt Methoden und ermutigt zu selbständiger Meinungsbildung und -äusserung;
- d. fördert das Wohlbefinden und die Gesundheit von Jugendlichen. Sie unterstützt die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und die Handlungsfähigkeit im Sinne des Selbstschutzes, der Selbstverwirklichung und der Selbstwirksamkeit;
- e. schafft Möglichkeiten zur Entwicklung eigener kultureller Identität, unterstützt Jugendliche in ihrer Kreativität und bietet geeignete Plattformen zur Darstellung ihrer kulturellen Ausdrucksformen;
- f. setzt sich für eine jugendgerechte Stadt ein und unterstützt Behörden und Institutionen bei der Planung und Umsetzung von jugendgerechten Massnahmen. Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Bedürfnisse von Jugendlichen und initiiert und unterstützt Vorhaben zur Verbesserung der Lebensbedingungen in der Stadt Bern;
- g. pflegt eine gute Vernetzung in den Quartieren;
- h. erarbeitet sich den Zugang zu Jugendlichen aus sozio-ökonomisch benachteiligten Familien.

³ Die Leistungen des toj gruppieren sich in den Handlungsfeldern 1) Begleitung Aneignung von Räumen, 2) Mädchen*arbeit, 3) Übergang Schule – Ausbildung, 4) Jugendkultur, 5) Gesundheit und Prävention, 6) Integration, 7) Beratung und Information und 8) non-formale und informelle Bildung (siehe Leistungsvertrag toj Anhang 1, Ziff. 1.3 Handlungsfelder gemäss Konzept offene Jugendarbeit Stadt Bern).

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der toj für die Stadt im Bereich der offenen Jugendarbeit in deren Auftrag erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem toj.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des toj

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Die Stadt beauftragt den toj mit der Führung offener Jugendarbeit in der Stadt Bern mit Fokus auf die Stadtteile II-VI auf der Basis des Konzepts für die offene Jugendarbeit in der Stadt Bern vom 21. August 2018.

² Sie bestellt beim toj die folgenden Leistungsbereiche gemäss FKJV⁸:

⁸ BSG 860.22

- a. Leistungsbereich 1: Animation und Begleitung;
- b. Leistungsbereich 2: Beratung und Information;
- c. Leistungsbereich 3: Entwicklung und Fachberatung.

³ Umfang und Qualität der Leistungen werden gemäss dem im Anhang 1 festgelegten Controlling- und Reportingverfahren vereinbart und überprüft.

⁴ Der toj kann neue Aufgaben – auch von Dritten – übernehmen, wenn diese nicht den Bestimmungen dieses Vertrags widersprechen und die Finanzierung gesichert ist. FQSB ist zu informieren.

Art. 5 Besondere Themenschwerpunkte

¹ Toj und FQSB entwickeln gemeinsam die konzeptuellen Grundlagen der offenen Jugendarbeit in den Stadtteilen II-VI weiter. Es wird ein Konzept offene Jugendarbeit 2026+ erarbeitet. Eine gemeinsame Steuergruppe führt den Prozess. Die bisher im Rahmen der Jugendraumstrategie erfolgten Arbeiten sowie die Erkenntnisse aus den Bedarfserhebungen in den Stadtteilen II-VI werden ins Konzept 2026+ integriert. Das Konzept wird bis Anfang 2026 fertiggestellt.

² Der toj nimmt die bisher als separates Projekt geführte Bildungslandschaft Wankdorf ins Regangebot auf. Basierend auf den Erfahrungen aus der Aufbauphase wird die Bildungslandschaft weiterentwickelt. Im Anhang zum Leistungsvertrag sind die Ziele und die Zusammenarbeit im Rahmen der Bildungslandschaft geregelt.

³ Der toj entwickelt die aufsuchende Jugendarbeit (AJA) konzeptuell weiter und setzt sie in den drei Teams West, NordOst und Mitte um.

⁴ Die Bedarfserhebung im Stadtteil VI wird durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse der Bedarfserhebungen der Stadtteile II-VI werden die Angebote angepasst und allenfalls neue Angebote konzipiert.

Art. 6 Zweckbindung

Der toj verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 und 5 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 7 Zusammenarbeit

¹ Die Einrichtungen des toj arbeiten zu jugendrelevanten Themen in stadtteilorientierten Netzwerken oder Fachgruppen von Soziokultur und Gemeinwesenarbeit, wo diese bestehen, mit.

² FQSB ist Mitglied des Verbands offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja). Der toj arbeitet in Gefässen des voja aktiv mit.

³ Der toj verfügt über eine Geschäftsstelle. Die erweiterte Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsleitung sowie den Teamleitungen. Sie sind gemäss ihren Verantwortlichkeiten für die Zusammenarbeit mit FQSB (Bereich Soziokultur) zuständig.

⁴ Für die koordinierte Arbeit arbeitet der toj mit FQSB zusammen, insbesondere für die Planung von Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen sowie zur Festlegung und Überprüfung von Schwerpunkten (Anhang 1).

Art. 8 Zugang zu den Leistungen

¹ Der toj gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Jugendlichen in der Stadt Bern in vergleichbarer Weise offenstehen.

² Der toj erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁹ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 9 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000¹⁰ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993¹¹ über die Information und die Medienförderung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000¹² betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) vorgängig zu konsultieren.

Art. 10 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der toj verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 5% der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden Beiträge der Mitglieder, Beiträge der Benützerinnen und Benützer, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Spenden und Sponsoring.

Art. 11 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Der toj verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹³ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden. Im Übrigen gelten die besonderen Datenschutzbestimmungen gemäss Artikel 111 ff. SLG¹⁴.

³ Der toj ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrags zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich Artikel

⁹ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

¹⁰ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

¹¹ IMG; BSG 107.1

¹² SSSB 107.1

¹³ KDSG; BSG 152.04

¹⁴ BSG 860.2

320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹⁵ geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 12 Versicherungspflichten

Der toj ist verpflichtet, für seine Risiken ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 13 Umweltschutz

Der toj verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Bei Veranstaltungen des toj wird Mehrweggeschirr benutzt. Die Stadt stellt Arbeitshilfen zur sinnvollen Verwendung von Mehrweggeschirr zur Verfügung.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 14 Anstellungsbedingungen

¹ Der toj ist für sein Personalwesen verantwortlich. Er garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der toj an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL¹⁶.

³ Der toj bietet Praxisausbildungsplätze im Bereich der sozialen Arbeit in Zusammenarbeit mit anerkannten Fachhochschulen (FH) oder Höheren Fachschulen (HF) an.

⁴ Für die Erfüllung seiner Aufgaben stellt der toj qualifiziertes Personal mit Abschluss auf Niveau Fachhochschule (FH) oder Höhere Fachschule (HF) an. Dieses kann durch Vorpraktikant*innen und Studierende in Ausbildung ergänzt werden.

⁵ Sofern dem toj ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 17 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben

Art. 15 Gleichstellung

¹ Der toj hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 16 Diskriminierungsverbot

Der toj beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

Art. 16a Arbeitsintegration

¹⁵ StGB; SR 311.0

¹⁶ https://www.benevol.ch/fileadmin/images/global/PDF/benevol_Standards_Freiwilligenarbeit.pdf

¹⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹⁸ BV; SR 101

Der toj verpflichtet sich, Massnahmen zur Arbeitsintegration (niederschwellige Arbeitsplätze, Einsatzplätze der beruflichen und sozialen Integration, etc.) zu prüfen. Er arbeitet dafür mit dem Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern zusammen.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 17 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 und 5 für das Jahr 2025 mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 2 603 811.20 und für das Jahr 2026 mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 2 623 811.20.

² Der Umfang der Leistungen des toj wird gemäss der im Anhang 1, Ziff. 2. Reporting und Controlling definierten Steuerungsvorgaben und Kennzahlen erfasst. Das qualitative Controlling erfolgt in einem vom toj und FQSB verantworteten Planungs- und Auswertungsprozess. Dabei werden Schwerpunktprojekte in den jeweiligen Handlungsfeldern und Stadtteilen definiert und ausgewertet. Bei einer Nichteinhaltung der Gesamtleistung gelten die Regelungen gemäss Artikel 26.

³ Für die Bildungslandschaft Wankdorf sind vom oben genannten Pauschalbeitrag jährlich Fr. 35 000.00 einzusetzen. Die Verwendung der Mittel ist im Anhang zum Leistungsvertrag geregelt.

⁴ Die Auszahlung der Abgeltung erfolgt in vierteljährlichen Tranchen per 20. Januar, 20. April, 20. Juli, 20. Oktober.

⁵ Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden ausgeglichen wird, hat der toj darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass.

⁶ Die Stadt vergütet zusätzlich den Besoldungsaufwand für Vorpraktikant*innen und Studierende in Ausbildung gemäss Artikel 14 Absatz 4 im Umfang von jährlich maximal Fr. 120 000.00 für die Jahre 2025 und 2026. Die Vergütungen der Besoldung für Vorpraktikant*innen und Studierende in Ausbildung erfolgen ausserhalb der vierteljährlichen Tranchen und werden halbjährlich mit FQSB abgerechnet.

Art. 17a Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage

¹ Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung für das nächste Budgetjahr um maximal 10 Prozent kürzen.

² Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Mio. Franken ausweist.

³ Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens 6 Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.

⁴ Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgegoltenen Leistungen und passen diese allenfalls an.

⁵ Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des laufenden Jahres auflösen.

Art. 18 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des toj.

Art. 19 Liegenschaften

¹ Die Vermietungen von Arealen, Liegenschaften und Liegenschaftsteilen der Stadt an den toj sind in Mietverträgen geregelt.

² Die Direktion BSS (FQSB) unterstützt den toj bei der Suche nach geeigneten Liegenschaften und Arealen für die dauerhafte Nutzung oder für Zwischennutzungen durch seine Einrichtungen.

³ Die Direktion BSS unterstützt den toj bei der Aushandlung attraktiver Mietbedingungen und beim Erhalt bestehender Mietverhältnisse sowohl bei dauerhafter Nutzung als auch bei Zwischennutzungen.

Art. 20 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der toj kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹⁹.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion BSS ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion BSS oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der toj gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 17 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 22 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem toj mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 23 Buchführungspflicht

¹ Der toj erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen der Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts²⁰. Er reicht der Stadt die von der statuarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Jahres- und Revisionsbericht jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahres ein. Dem Revisionsbericht sind allfällige Erläuterungsberichte bzw. Management-Letters beizulegen.

¹⁹ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

²⁰ OR; SR 220

² Bis 15. März erhält die Stadt vom toj den vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres sowie das Budget nach Kostenstellen für das Folgejahr.

³ Der toj weist gegenüber der BSS mindestens zweimal jährlich den effektiven Besoldungsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten aus.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 24 Jährliche Berichterstattung

¹ Der toj erhebt die Ist-Werte der städtischen Steuerungsvorgaben und Kennzahlen gemäss Anhang 1 und reicht sie bis 28. Februar des Folgejahres der Direktion BSS ein. Die Gestaltung und Dokumentation des Auswertungs- und Planungszyklus als wesentlicher Bestandteil des qualitativen Controllings gemäss Anhang 1 wird in Zusammenarbeit mit FQSB definiert und weiterentwickelt.

² Vorstands- und Projektarbeit von freiwillig Engagierten ist in Stunden auszuweisen.

³ Der toj stellt der Direktion BSS die Daten gemäss Absatz 1 mit den nötigen Angaben für das Reporting zuhanden des Kantons bis zum 15. März des Folgejahres zu.

⁴ Der toj schlägt Massnahmen vor, wenn vorgegebene Steuerungsvorgaben nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

⁵ Die Geschäftsleitung des toj stellt sicher, dass die bestehenden Controllinginstrumente einheitlich und korrekt angewendet werden.

⁶ Die Stadt überprüft das Gesamtangebot des toj bezüglich Wirksamkeit, Qualität, Quantität und Effizienz mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Instrumenten. Als Grundlagen dienen die in Artikel 23 und 24 verlangten Unterlagen.

⁷ Als Grundlage für die weitere Qualitätsentwicklung gilt die FKJV²¹ und die daraus abgeleiteten Leitsätze (Art. 2 Abs. 2 LV).

Art. 25 Weitere Informationspflichten

¹ Der toj informiert die Stadt (FQSB, Bereich Soziokultur) über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

Als bedeutend werden insbesondere bezeichnet:

- a. Änderungen in der Erreichbarkeit (Information quartalsweise);
- b. Verlagerungen innerhalb der bestehenden Angebote;
- c. Nichteinhalten von vereinbarten Leistungen bzw. das abzusehende Nichteinhalten;
- d. Interventionen von Seiten der offenen Jugendarbeit / des toj auf ausserordentliche Ereignisse.

² Der toj informiert die Stadt (FQSB, Bereich Soziokultur) umgehend über ausserordentliche oder ungewöhnliche Vorfälle, sofern diese die Leistungserbringung betreffen. Dies gilt auch für Vorfälle, die strafrechtlich relevant sein könnten.

²¹ BSG 860.22

³ Die Stadt informiert den toj via FQSB über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen, insbesondere Entscheide betreffend die Abgeltung der Leistungen gemäss Vertrag.

⁴ Auf Wunsch des toj kann FQSB situativ fachliche Unterstützung und Beratung anbieten.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989²² über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der toj den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung nach erfolgter Mahnung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den toj nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den toj durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der toj der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der toj Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der toj den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der toj von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907²³) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2026.

² Der toj nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

²² VRPG; BSG 155.21

²³ ZGB; SR 210

Art. 30 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

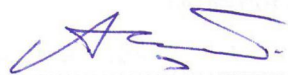
Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 31 Anhang

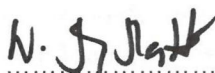
Der Anhang 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Bern, 23. 1. 2025

Trägerverein für die offene Jugendarbeit toj



Timur Akçasayar, Präsident

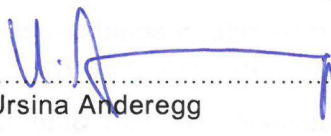


Nicole Joerg Ratter, Geschäftsleiterin toj

Bern, 7.2.2025

Stadt Bern

Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport



Ursina Anderegg

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss GRB Nr 2024-1462

und Kredit bewilligt vom Stadtrat mit Beschluss SRB Nr 2024-433

Anhang zum Leistungsvertrag zwischen der Stadt Bern und dem toj 2025/2026

1 Grundsätze und Steuerungsvorgaben

1.1 Zielgruppen und sozialräumliche Arbeit

Die Zielgruppe der offenen Jugendarbeit in der Stadt Bern sind Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12-22 Jahren. Ältere und jüngere Jugendliche können nach Bedarf mit einbezogen werden, um die Übergänge gut zu gestalten. Der toj fokussiert bei der Gestaltung von Angeboten insbesondere auf Jugendliche, die aufgrund ihres sozio-ökonomischen Hintergrunds über unterdurchschnittliche Ressourcen verfügen (monetär, Wohnraum, Bildung, Integration, soziales Netz) und einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Unterstützung haben. Zudem wird punktuell und nach Bedarf mit Eltern, Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen gearbeitet. Der toj beteiligt sich in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren an sozialraumorientierten Projekten insbesondere dort, wo die Interessen von Jugendlichen tangiert sind.

1.2 Einzugsgebiet und Grösse der Zielgruppen

Die Leistungen der offenen Jugendarbeit des toj legen ihren Fokus auf die Quartiere der Stadtteile II-VI der Stadt Bern. Der Grad der Präsenz der offenen Jugendarbeit in den Stadtteilen ist in der Regel abhängig von der Grösse, dem besonderen Entwicklungsbedarf des Stadtteils (Einwohnerzahl/benachteiligte Quartiere) und der Bedarfslage von Jugendlichen.

Wohnbevölkerung nach Altersgruppen zwischen 10-22 Jahren, Ende 2023

Stadtteile der Stadt Bern

Stadtteil	Total	Zielgruppen				Total Zielgruppen	Anteil an Total in %
		A 10-11 Jahre	B 12-15 Jahre	C 16-19 Jahre	D 20-22 Jahre		
1 Innere Stadt	4 111	30	47	70	100	247	6.0
2 Länggasse-Felsenau	19 624	277	499	499	665	1 940	9.9
3 Mattenhof-Weissenbühl	32 932	421	845	757	1 190	3 213	9.8
4 Kirchenfeld-Schosshalde	27 718	548	1 092	1 011	837	3 488	12.6
5 Breitenrain-Lorraine	26 529	363	688	615	833	2 499	9.4
6 Bümpliz-Oberbottigen	34 346	627	1 233	1 243	1 358	4 461	13.0
Sammelhaushalt	613	2	8	15	6	31	5.1
Total	145 873	2 268	4 412	4 210	4 989	15 879	10.9

Statistik Stadt
Bern

Wohnbevölkerung: in Bern registrierte Personen (inkl. Personen mit EDA-Ausweis) sowie Asylsuchende

Sammelhaushalt: Personen, die lediglich formell in der Stadt Bern angemeldet sind, ohne dort effektiv zu wohnen (z.B. in einem Heim in einer anderen Gemeinde) und Personen ohne festen Wohnsitz (z.B. Obdachlose)

Datenquellen: Polizeiinspektorat Stadt Bern, Einwohnerdatenbank; Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten, Ordipro

1.3 Handlungsfelder gemäss Konzept offene Jugendarbeit Stadt Bern

In folgenden Handlungsfeldern setzt der toj Schwerpunkte und profiliert sich als zentraler Akteur der offenen Jugendarbeit.

Non-formale und informelle Bildung wird als Querschnittsaufgabe betrachtet, die in verschiedenen Angeboten zum Tragen kommt.

Begleitung Aneignung von Räumen

Die Aneignung von Räumen und die Erweiterung von Handlungsräumen gehören zu den zentralen Entwicklungsaufgaben im Jugendalter. Die Aufgabe der Jugendarbeitenden besteht darin, die Aneignungsprozesse von Jugendlichen im Hintergrund zu begleiten, ihnen die Möglichkeit zu geben, eigene Erfahrungen zu sammeln und sie bei Schwierigkeiten zu unterstützen. Neben dem Jugendtreff rücken Zwischennutzungen, der öffentliche sowie der virtuelle Raum immer stärker in den Fokus der offenen Jugendarbeit.

Mädchen*arbeit

Geschlechtergerechte Jugendarbeit hat die Chancengleichheit aller Geschlechter, die Auseinandersetzung mit Rollenbildern und die selbstbestimmte Lebensgestaltung zum Ziel. Aufgrund des Bedarfs legt der toj zurzeit den Fokus in der geschlechtergerechten Jugendarbeit auf die Mädchen*arbeit. Dies geschieht sowohl mit regelmässigen Treffangeboten sowie in der Fach- und Projektarbeit.

Übergang Schule - Ausbildung

Chancenungleichheit im Übergang von Schule zur Ausbildung besteht. Der toj leistet einen Beitrag zum Chancenausgleich, indem er Jugendlichen mit erhöhtem Bedarf eine breite Palette an Unterstützung anbietet: Realisierungshilfe bei der Lehrstellensuche, jugendgerechte und niederschwellige Infrastruktur für die Lehrstellensuche, Unterstützung beim schulischen Lernen, Sensibilisierung von Betrieben, Sensibilisierung und Unterstützung der Schulen zum Thema Übergang, Entwickeln von neuen Methoden für die Beratung und Begleitung während des Übergangs.

Jugendkultur

Jugendszenen und Jugendkulturen sind relevant für die gesellschaftliche Entwicklung. Die offene Jugendarbeit bietet Jugendszenen und Jugendkulturen Orte, wo szenenspezifische Aktivitäten und kreative Aktionen gelebt werden können. Die Aufgabe der Jugendarbeit besteht darin, die verschiedenen Jugendszenen wahrzunehmen, sie in ihrer Eigenständigkeit und ihrem Abgrenzungsbedürfnis anzuerkennen und bei Bedarf zwischen verschiedenen Gruppen zu vermitteln. Bei der kulturellen Bildung stehen Selbstbildungsprozesse durch Kunst und Kultur im Zentrum. Sie unterscheidet sich von der schulischen Pädagogik dadurch, dass keine fest definierten Lerninhalte vorgegeben werden.

Der toj schafft in diesem Kontext in der Praxis Erfahrungsräume für Jugendliche, welche auch als Experimentierfelder gesehen werden können, die die Selbst- und Sozialkompetenz der Jugendlichen stärkt. Sie bietet Plattformen, Lernfelder und Vernetzungsmöglichkeiten an, um eigene Stile zu entwickeln und zu vermitteln.

Jugendkultur und jugendkulturelle Aktivitäten sollen als Experimentierfelder zur Selbstfindung-, Selbstdarstellung- und Selbstbedeutung gefördert werden. Jugendliche verfolgen im toj eigene Ideen und Interessen und setzen diese mit Herzblut um.

Gesundheit und Prävention

In der Adoleszenz befinden sich Jugendliche in einer Findungsphase. Sie erfahren den sich verändernden Körper, müssen ihre teilweise verrücktspielende Gefühlswelt bewältigen und neue Grenzen ausloten. Alle Aktivitäten und Handlungen in der Jugendarbeit zielen darauf ab, eine gesunde Entwicklung der Jugendlichen zu unterstützen. Je nach Interessenslage und Aktualität bei den Jugendlichen richtet sich der Fokus auf unterschiedliche Themen.

Integration

Die Unterstützung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und deren Bezugspersonen trägt zur Chancengleichheit bei. Dies geschieht sowohl mit regelmässigen Treffangeboten, mit informellen Beratungen sowie in der Projektarbeit.

Beratung und Information

Lebensbewältigung und Identitätsfindung sind für Jugendliche in einer sich immer weiter ausdifferenzierenden und spezialisierenden Welt zunehmend komplexe und schwierige Herausforderungen. Jugendarbeiter*innen stehen als Kontakt- und Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung sind sie in der Lage, Problemlagen frühzeitig zu erkennen und anzusprechen sowie bei Bedarf einzelfallbezogene Beratung und Begleitung zu leisten und Erziehungsberechtigte und Bezugspersonen miteinzubeziehen und/oder den Kontakt zu Fachstellen herzustellen.

1.4 Standorte des toj und Nutzungskonzepte

Der toj betreibt Jugendtreffs und -häusern sowie (teil-)autonomen Jugendräumen an verschiedenen Standorten verteilt über das Stadtgebiet gemäss Bedarf in den Stadtteilen und entsprechend der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Bei grossen Standorten wird vom toj ein Nutzungskonzept (Inhalte: Ausgangslage, Nutzungsarten und Nutzungsmix, Raumaufteilung, Funktionen Mitarbeitende, Mietmöglichkeiten) erstellt, das mit der Steuergruppe Konzept offene Jugendarbeit besprochen und gemeinsam verabschiedet wird. Grosse Standorte sind diejenigen, die über mehrere Räume verfügen und verschiedene Nutzungen kombinieren. Aktuell sind dies: Saalistock, Newgrafitti, Testnutzung Hopfenrain, Jugendhaus Bern West.

Über bedeutende Veränderungen (z.B. Schliessung, Verschiebung) von strategisch wichtigen Standorten entscheiden der toj und FQSB gemeinsam. Als strategisch wichtige Standorte gelten in der Leistungsvertragsperiode 2024/2025:

Saalistock
Newgrafitti
Testnutzung Hopfenrain
Jugendhaus Bern West

2. Reporting und Controlling

Der Umfang der Leistungen wird mittels der Steuerungsvorgaben und Kennzahlen der Stadt Bern und FQSB erfasst (siehe unten). Um agiler auf Entwicklungen und Herausforderungen reagieren zu können, wird ein jährlicher Auswertungs- und Planungszyklus durchgeführt. Das Reporting- und Controllingverfahren wird vom toj und FQSB jeweils für die neue Leistungsvertragsperiode evaluiert und weiterentwickelt.

2.1 Quantitatives Reporting/Controlling

Für die Stadt Bern sind massgebend:

- Steuerungsvorgabe: Anzahl Teilnehmende gesamt (30'000);
- Kennzahl: Anzahl Angebote für Jugendliche gesamt (200);
- Kennzahl: Kosten pro Treffpunkt.

Weiter sind zu erfassen:

- Anzahl Teilnehmende aufgeteilt nach Altersgruppe, Geschlecht und Stadtteil;
- Anzahl Teilnehmende pro nach Altersgruppe und Geschlecht pro Einrichtung (Subprojekt) nach Anfrage;
- Anzahl geleistete Stunden Freiwilligenarbeit;
- Anteil direkte Arbeitszeit mit der primären und sekundären Zielgruppe pro Stadtteil und im Gesamt-toj.

Die Umlage der in den einzelnen Handlungsfeldern geleisteten Nettoarbeitszeit auf die kantonalen Leistungsbereiche 1 bis 3 (Animation / Begleitung; Information / Beratung; Entwicklung / Fachberatung) erfolgt auf der Basis eines mit FQSB vereinbarten Schlüssels.

2.2. Qualitatives Reporting/Controlling

Der Qualitätsdialog basiert auf der qualitativen Auswertung der erbrachten Leistungen und der Definition von Schwerpunktprojekten in den einzelnen Handlungsfeldern für das kommende Jahr. Grundsätzlich ist dabei die Bedarfslage von Jugendlichen.

Der Qualitätsdialog stellt folgende Fragen ins Zentrum:

- Was wollen wir mit der Jugendarbeit erreichen (Ergebnisse und Wirkungen)?
- Was sollen wir tun, um diese Ziele zu erreichen (Leistungsumfang)?
- Wie wollen wir diese Leistungen in der offenen Jugendarbeit ausgestalten (Prozesse und Strukturen)?
- Wie werden die vorhandenen personellen und finanziellen Mittel aufgeteilt, um diese Ziele zu erreichen?

2.3 Ablauf

Das qualitative und quantitative Reporting/Controlling umfasst aktuell folgende Schritte und soll gemeinsam laufend weiterentwickelt werden. Für die laufende Weiterentwicklung ist die Geschäftsleitung toj und die Projektleitung Soziokultur und Quartier FQSB zuständig.

Zeitpunkt	Format	Beteiligte	Inhalte/ Ziele
28. Februar	Reportingbericht	Geschäftsleiter*in	Ist-Werte der städtischen Steuerungsvorgaben und Kennzahlen Vorjahr inkl. freiwilliges Engagement (gem. Art. 24, Abs. 2 LV toj)
Februar	Austausch toj-FQSB	Geschäftsleitung toj, ausgewählte Mitarbeitende Bereich Soziokultur FQSB	Präsentation der wichtigsten Projekte toj und FQSB. Erkennen von gemeinsamen Themen im laufenden Jahr. Bilaterale Austausch ermöglichen
15. März	Schriftliche Zustimmung	Geschäftsleitung toj, Präsidium toj	Von Präsident*in unterzeichneter provisorischer Jahresabschluss des Vorjahres sowie das Budget nach Kostenstellen
Februar/März im Vorjahr zu Leistungsvertragsabschlüssen	Austausch	Vorstand und Geschäftsleitung toj, Direktion und Generalsekretariat BSS, Leitung FQSB, Projektleitung Soziokultur und Quartier FQSB	Rückblick, Schwerpunkte für kommende Leistungsvertragsperiode
Mai / Juni	Schriftliche Zustimmung	Geschäftsleiter*in toj, Präsidium toj	Geprüfte Jahresrechnung samt Jahres- und Revisionsbericht
Mai / Juni	Controlling-Gespräch	Geschäftsleitung toj, Projektleitung Soziokultur und Quartier FQSB	Erläuterungen zu den städtischen Kennzahlen/Sollvorgaben, Jahresrechnung, Budget, quantitative und qualitative Aspekte, Schwerpunktthemen Folgejahr
November	Auswertungs-Workshop(s) toj (inkl. aufsuchende Jugendarbeit)	Geschäftsleitung toj, Mitarbeitende toj, Vorstand toj, teilweise Projektleitung Soziokultur und Quartier FQSB	Auswertung Vorjahr
November/Dezember	Schwerpunktplanung Folgejahr	Geschäftsleitung toj, Projektleitung Soziokultur und Quartier FQSB	Übergreifende Schwerpunkte Folgejahr festlegen
November - Februar	Jahresplanung-	Geschäftsleitung toj, Mitarbeitende toj, Projektleitung Soziokultur und Quartier FQSB	Vorstellen der Jahresplanung pro Team

3. Bildungslandschaft Wankdorf

3.1. Zielsetzungen

Wirkungsziele

- Die Teilhabe an Bildungsmöglichkeiten im Quartier ist für Jugendliche aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen und solche mit Migrationshintergrund verbessert.
- Die sozialen und emotionalen Kompetenzen der Jugendlichen sind gestärkt.
- Das Vertrauen der Jugendlichen und ihrer Eltern in die schulischen und außerschulischen Institutionen ist aufgebaut, bzw. die Zugangshürden zu den schulischen und außerschulischen Institutionen sind abgebaut.

- Der Bildungserfolg und die gesunde Entwicklung der betroffenen Jugendlichen sind verbessert.

Projektziele

- Bessere und systematische Zugänge für Jugendliche zu schulischen und ausserschulischen Bildungs-Angeboten im Sozialraum;
- Reduzierung des Anteils Jugendlicher, die isoliert sind und kaum Kontakte im Sozialraum haben;
- Frühzeitige Erreichung der Jugendlichen und ihrer Eltern mit niederschwelligen Angeboten zur Stärkung des Vertrauens in die Institution Schule;
- Optimale Vorbereitung und Begleitung der Jugendlichen und ihrer Eltern auf den nahtlosen Übergang von der obligatorischen Volksschule in die nachobligatorischen Bildungsgänge;
- Optimale Ausgestaltung der Übergänge (Zyklus 2 und 3 und nachobligatorische Ausbildung) durch eine gute Zusammenarbeit der relevanten Akteurinnen und Akteure.

3.2. Aufgaben des toj und Organisation

- Der toj stellt eine*n Mitarbeiter*in im Umfang von 20 Stellenprozenten als Projektleitung für die Bildungslandschaft Wankdorf zur Verfügung.
- Die Abgeltung von Fr. 35 000.00 ist wie folgt zu verwenden: Mindestens Fr. 20 000.00 sind einzusetzen für Lohn- und Lohnnebenkosten für die Projektleitung, Fr. 5 000.00 für Sachmittel und die restlichen Fr. 10 000.00 nach Bedarf für Projekte und/ oder Aufträge an Dritte. Der toj verfügt über die freien Projektmittel und legt über deren Verwendung der Steuergruppe jeweils per 30. Juni und 31. Dezember Rechenschaft ab.
- Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport sowie der toj setzen eine Steuergruppe und eine Projektgruppe ein. Die Steuergruppe wird vom Gesundheitsdienst geleitet. Einsitz in die Steuergruppe nehmen des weiteren Vertretungen von Schulamt, Familie & Quartier Stadt Bern, toj und gegebenenfalls weitere städtische Stellen oder Organisationen.
- Der Projektleitung stehen Mitarbeitende der Direktion für Bildung, Soziales und Sport, beratend und begleitend zur Seite. Es liegt in der selbständigen Kompetenz der Projektleiterin, eine Begleitgruppe einzusetzen.